

V E R T R A G

zwischen der
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Segeberg, Kurhausstraße 31, 23795 Bad Segeberg
vertreten durch den Vorsitzenden
- nachstehend AWO genannt -
und
der Stadt Kaltenkirchen,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
1. Bürgermeister Zobel
2. Erster Stadtrat Rudschäfski
- nachstehend "Stadt" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

- (1) Es ist der gemeinsame Wille der vertragsschließenden Parteien, mit diesem Vertrag die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Kaltenkirchen zu schaffen.
- (2) Stadt und AWO verpflichten sich gegenseitig, jeweils eintretende Veränderungen in vertragsrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig auszutauschen, damit eine informative und vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist.
- (3) Die AWO ist verpflichtet, bei Eingehen von Kooperationsverträgen mit Dritten, die den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, das Einvernehmen der Stadt herzustellen.

§ 1

Nutzungsgegenstand

- (1) Zum Betrieb einer Kindertagesstätte überläßt die Stadt der AWO die auf ihrem Grundstück, Flurstück 38/4 der Flur 10 der Gemarkung Kaltenkirchen in der Straße Wiesendamm von ihr zur Zeit gebaute Einrichtung:
 - a) mit 5 Kindergartengruppen und
 - b) mit 1 Kinderkrippe.
- (2) Die AWO darf das in Abs. 1 genannte Gebäude mit dem dazugehörigen Grundstück nur zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit Kinderkrippe benutzen. Abweichungen von der Nutzung sowie Nutzungsüberlassungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 2

Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ist an die Vertragsdauer gem. § 8 gebunden. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1.8.1996 und endet mit Beendigung dieses Nutzungsverhältnisses.

§ 3**Bauliche Veränderungen**

- (1) Bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergl. sowie die bauliche Unterhaltung sind in Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen. Hierfür evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind von der AWO einzuholen.
- (2) Beauftragte der Stadt dürfen zwecks Prüfung des baulichen Zustandes des Nutzungsgegenstandes diesen jederzeit während des Betriebes betreten.

§ 4**Trägerschaft und Personal**

- (1) Die AWO betreibt und unterhält die Einrichtungen in eigener Verantwortung. Sie erfüllt ihre erzieherische und pflegerische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Kindertagesstätte soll dazu dienen, den Erziehungsanspruch des Kindes im Sinne des § 1 KJHG zu erfüllen und die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.
- (2) Der Besuch der Kindertagesstätte steht Kindern vom vollendeten 1. bis zum Schuleintritt frei. Da es sich bei der Kindertagesstätte um eine örtliche Einrichtung handelt, haben bei auftretenden Platzengpässen
 - a) Kinder, die ihre Hauptwohnung in Kaltenkirchen haben,
 - b) Kinder von berufstätigen Alleinstehenden,

bei rechtzeitiger Anmeldung Vorrang vor auswärtigen Kindern. Die AWO nimmt die Kinder nach sozialen und erzieherischen Gesichtspunkten auf. Geschwister sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen.

- (3) Der Stadt sind auf Wunsch die von ihr benötigten Unterlagen für die örtliche Kindertagesstättenplanung zur Verfügung zu stellen. Die Eltern sind auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Kinder zu diesem Zweck hinzuweisen.
- (4) Der AWO obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Sie ist Arbeitgeber des Personals und übt das Hausrecht aus.
- (5) Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kindertagesstättengesetz in den jeweils gültigen Fassungen und die dazu erlassenen Verordnungen sind ab Einrichtung und Betrieb der Kindertagesstätte zu beachten und zugrunde zu legen. Es besteht Einigkeit darüber, daß Ziffer 6 der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung für Kindertageseinrichtungen vom 9.3.1994 dahingehend Anwendung findet, daß einer Gruppe im Kindergarten 22 Kinder angehören.
- (6) Es besteht Einigkeit darüber, daß Personalkosten, die aufgrund des vom Kreis Segeberg anerkannten Personalschlüssel zuzüglich Wirtschaftspersonal entstehen, laufende Betriebskosten im Sinne von § 6 Abs. 2 dieses Vertrages sind.

§ 5**Kostenerstattung während der Nutzungszeit**

- (1) Während der Nutzung gem. § 2 des Vertrages erstattet die AWO der Stadt die ihr für den Nutzungsgegenstand in Rechnung gestellten Aufwendungen aus Grundstücksabgaben, Versicherungsbeiträgen und sonstigen Kosten, soweit diese Aufwendungen der AWO nicht direkt in Rechnung gestellt werden können.
- (2) Ferner zahlt die AWO der Stadt eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Abschreibung für das Gebäude und das Inventar sowie die Zinsen.
- (3) Die Aufwendungen nach den Absätzen (1) und (2) sind Betriebskosten gem. § 6 Abs. 1 des Vertrages

§ 6**Betriebskosten und Finanzierung**

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen. Zu ihnen gehören auch die Kosten, die der laufenden Unterhaltung und Ersatzbeschaffung dienen und nicht vermögenswirksam sind. Kalkulatorische Kosten sind Sachkosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Für die Festsetzung der angemessenen Personal- und Sachkosten ist folgendes zu beachten:
 - Es werden nur die Personalkosten anerkannt, die aufgrund des vom Kreisjugendamt genehmigten Personalschlüssel entstehen.
 - Die Kosten für das Küchenpersonal sind mit dem Verpflegungsgeld auf die Eltern umzulegen.
 - Die Anzahl der Wirtschaftskräfte richtet sich nach der Größe der Einrichtung.

Aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert die Stadt:

- Die jährliche Tilgung des zweckgebundenen Darlehens der Investitionsbank Schleswig-Holstein über 72.000,00 DM,
- vermögenswirksame Investitionen und Beschaffungen.

Die Stadt führt den darüber hinaus verbleibenden Teil der erwirtschafteten Abschreibungen einer für die Kindertagesstätte zweckgebundenen Erneuerungsrücklage zu.

- (2) Die Stadt beteiligt sich mit 100 % an den ungedeckten laufenden Betriebskosten gemäß § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG). Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, daß die Einrichtung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt ist. Gefördert werden nur kaltenkirchener Kinder in der Einrichtung. Für auswärtige Kinder ist vom Träger gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG ein angemessener Kostenausgleich von der jeweiligen Wohngemeinde zu fordern. Außerdem zahlt die Stadt an die AWO einen Verwaltungskostenbeitrag von 7% der Personalkosten.
- (3) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben nach Absatz 2 abzüglich aller der AWO für die Kindertagesstätte selbst zufließenden Einnahmen (Teilnahmebeiträge, Landes- und Kreiszuschüsse sowie sonstige Zuwendungen). Es besteht Einigkeit darüber, daß Spenden keine kostenmindernden Einnahmen sind, sondern für außerplanmäßige Anschaffungen, soweit nicht eine besondere Zweckbindung durch den Spender erfolgt, zu verwenden sind.

- (4) Die AWO verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- (5) Zur Deckung der Betriebskosten sind angemessene Teilnahmebeiträge von den Erziehungsberechtigten zu erheben. Die Teilnahmebeiträge richten sich nach dem von der Stadtvertretung festgelegten Regelbeitrag. Soziale Härten werden durch Beitragszuschüsse des Trägers der Jugendhilfe - Sozialstaffel - auf Antrag der Eltern ausgeglichen.
- (6) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuß in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres als Vorauszahlung. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres. Die Abrechnung des Vorjahres ist jeweils bis zum 1. Mai des neuen Jahres vorzulegen. Eventuelle Ausgleichszahlungen aufgrund der Abrechnung sind jeweils mit der 3. Rate vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Stadt bis zum 1. September eines jeden Jahres der Haushaltsentwurf für das folgenden Jahr vorzulegen.

- (7) Der Haushalts- bzw. Nachtragshaushalts- und Stellenplan werden von der AWO festgestellt und beschlossen. Sollte die AWO bei ihren Beschlüssen nicht im Sinne der Empfehlungen des Beirates entscheiden, so hat sie dies dem Beirat gegenüber zu begründen. Der Stellenplan und der Umfang der Sachkosten der Kindertagesstätte sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.
- (8) Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege der AWO sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Zuschüsse bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die AWO ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Die Zuweisungen der Stadt sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen:
 - wenn die Abrechnung trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
 - wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Zuweisungen im vollen Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend eingesetzt worden sind.
- (10) Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 % über dem Diskontsatz jährlich zu verzinsen.

§ 7

Beirat

- (1) Gemäß § 18 KiTaG ist in der Einrichtung ein Beirat zu bilden. An den Sitzungen des Beirates nimmt eine von der Stadtvertretung gewählte Person teil.
- (2) Über das Ergebnis der Beratung wird vom Träger eine Niederschrift gefertigt, die der Stadt in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.

§ 8**Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 9**Einstellung des Betriebes**

Sollte die AWO den Betrieb der Kindertagesstätte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, einstellen müssen, so hat sie dies der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die AWO hat in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in die Trägerschaft der Stadt oder eines anderen Trägers behilflich zu sein. Die Stadt wird sich bemühen, die AWO bei der Unterbringung des Personals zu unterstützen.

§ 10**Schlußbestimmung**

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 9.1.1997

Bad Segeberg den 9.1.1997

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Segeberg e.V.gez. Zobel
Bürgermeistergez. Rudschäfski
Erster Stadtratgez. Werl gez.
Vorsitzender Stellvertreter